

Broschüre zu den Statutenänderungen

UBS Group AG

5. April 2023

Inhalt

Abschnitt 1 Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft	2
Abschnitt 2 Aktienkapital (Abstimmung 5.4)	2
Abschnitt 3 Gesellschaftsorgane / A. Generalversammlung (Abstimmung 5.1) (Abstimmung 5.2) / B. Verwaltungsrat / C. Konzernleitung (B. bis C.: Abstimmung 5.3) / D. Revisionsstelle	2 – 7
Abschnitt 4 Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven (Abstimmung 5.4)	7
Abschnitt 5 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Abstimmung 5.3)	7 – 8
Abschnitt 6 Bekanntmachungen und Gerichtsstand (Abstimmung 5.4)	8
Abschnitt 7 Offenlegung von Sacheinlagen	8

Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den vorgeschlagenen Statutenanpassungen

Am 1. Januar 2023 sind die wesentlichen Teile der Aktienrechtsreform in Kraft getreten. Das revidierte Schweizerische Obligationenrecht passt unter anderem das schweizerische Gesellschaftsrecht an die modernen wirtschaftlichen Bedürfnisse von Unternehmen an und stärkt die Aktionärsrechte, führt mehr Flexibilität in Bezug auf Kapital ein und modernisiert die Art und Weise, wie Generalversammlungen abgehalten werden können.

Unternehmen müssen ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes anpassen. Die unten stehende Übersicht führt die vorgeschlagenen Änderungen, die hauptsächlich durch die Reform des schweizerischen Aktienrechts ausgelöst wurden, in einer Vergleichsversion auf und erläutert die Statutenänderungen, die der Verwaltungsrat den UBS-Aktionären an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vorschlägt.

Zu den vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen gehören die Art und Weise der Einsichtnahme in die Berichte der Gesellschaft, der Schwellenwert für die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen, die Einführung der Grundlage für die Abhaltung hybrider und virtueller Generalversammlungen, die Aufhebung der Beschränkung, dass der Aktionär an einer Generalversammlung nur von einem anderen Aktionär vertreten werden kann, Anpassungen der Auflistung der Befugnisse der Generalversammlung an das revidierte Gesetz, Änderungen im Zusammenhang mit den externen Mandaten des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie vergütungsbezogene Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf Publikationen und Bekanntmachungen. Darüber hinaus enthalten die vorgeschlagenen Änderungen zusätzliche geringfügige Änderungen, die nicht mit der Rechtsreform zusammenhängen. Änderungen, die nicht im Zusammenhang mit der Schweizerischen Aktienrechtsreform stehen, werden in schwarzer statt roter Schrift gehalten.

Abschnitt 1 | Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1 bis 3 / Firma, Sitz; Zweck; Dauer

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 2 | Aktienkapital (Abstimmung 5.4)

Artikel 4 / Aktienkapital

⁺ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 352 463 572.20. Es ist eingeteilt in 3 524 635 722 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

² ~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.~~

Erläuterungen

Absatz 1 (Aktienkapital in Fremdwährung): Der Wechsel vom CHF-Währungsbetrag zum USD-Währungsbetrag wird separat unter Traktandum 13. behandelt.

Absatz 2 (Umwandlung von Aktien): Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen, da die gesetzliche Grundlage im revidierten Schweizerischen Obligationenrecht explizit erwähnt wird und in den Statuten kein Bedarf einer Wiederholung besteht.

Artikel 4a / Bedingtes Kapital

[Keine Anpassungen]

Erläuterungen

Aktienkapital in Fremdwährung: Der Wechsel vom CHF-Währungsbetrag zum USD-Währungsbetrag wird separat unter Traktandum 13. behandelt.

Artikel 5 / Aktienregister und Nominees

[Keine Anpassungen]

Artikel 6 / Form der Aktien

¹ [Keine Anpassungen]

² [Keine Anpassungen]

³ Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Erläuterungen

Absatz 3 (Keine Zession von Bucheffekten): Die neue Bestimmung verhindert, dass Bucheffekten mittels Zession (einschließlich Sicherungsabtretung) übertragen werden können. Diese Änderung wird nicht durch die Aktienrechtsreform bedingt und reflektiert eine langjährige Praxis im Schweizer Markt.

Artikel 7 / Rechtsausübung

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / A. Generalversammlung (Abstimmung 5.1) und (Abstimmung 5.2 über Artikel 10a Absatz 2)

Artikel 8 / Zuständigkeit

[Keine Anpassungen]

Artikel 9 / Generalversammlung

a. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen am Gesellschaftersitz zur Einsicht aufzulegen.

Erläuterungen

Verfügbarkeit von Berichten: Die aktualisierte Formulierung steht im Einklang mit dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht, wodurch die Pflicht zur Bereitstellung des Berichts am Sitz der Gesellschaft entfällt. UBS wird die Berichte weiterhin elektronisch zur Verfügung stellen.

Artikel 10 / b. Ausserordentliche Generalversammlung

¹ [Keine Anpassungen]

² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss der Generalversammlung einberufen werden oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten zwanzigsten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung verlangen.

Erläuterungen

Absatz 2 (Schwelle für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung): Gemäss dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht wird die Einberufungsschwelle für Aktionäre von Aktiengesellschaften auf 5% des Aktienkapitals (Nennwert) oder der Stimmrechte herabgesetzt.

Artikel 10a / Tagungsort

- ¹ Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- ² Alternativ und in aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 11 / Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird die Einladung zugestellt gemäss Artikel 47 dieser Statuten.
- ² Die In der Einberufung muss sind bekanntzugeben:
- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung
 - b) die Verhandlungsgegenstände sowie
 - c) die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung
 - d) gegebenenfalls die Anträge und der Aktionäre samt kurzer Begründung
 - e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie
 - f) bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 12 / Traktandierung

- ¹ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 62 500 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft innert der von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eingereicht werden.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie denjenigen auf Durchführung einer Sonderprüfung/Sonderuntersuchung.

Artikel 13 / Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

[Keine Anpassungen]

Erläuterungen

Absatz 1 (Hybride Generalversammlungen): Mit dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht wurde eine gesetzliche Grundlage für den Verwaltungsrat geschaffen, die es den Aktionären ermöglicht, ihre Rechte sowohl direkt auf elektronischem Wege (Direktabstimmung) als auch zusätzlich an einer Generalversammlung mit physischem Versammlungsort auszuüben.

Absatz 2 (Virtuelle Generalversammlungen):

Das revidierte Obligationenrecht erlaubt es, Generalversammlungen virtuell (d.h. ohne physischen Versammlungsort) abzuhalten. UBS beabsichtigt nicht, ihre Generalversammlungen in einem virtuellen Format abzuhalten. Es wird vorgeschlagen, die Option nur für aussergewöhnliche Umstände aufzunehmen. Sollte eine virtuelle Generalversammlung abgehalten werden, wird UBS klare Verfahren festlegen und offenlegen. Der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass die Aktionäre die gleichen Rechte haben wie in einer traditionellen physischen oder hybriden Generalversammlung.

*Erläuterungen***Absatz 1 (Vereinfachung durch Verweisung auf**

Artikel 47): Der Verwaltungsrat kann die Generalversammlung in der in Artikel 47 vorgesehenen Form einberufen.

Absatz 2 (Inhalt einer Generalversammlungseinladung):

Der Wortlaut wird aktualisiert, um die inhaltlichen Vorgaben an die Einladung im revidierten Schweizerischen Obligationenrecht zu reflektieren. Weiter wird eine einheitliche Formulierung in Bezug auf «Anträge» und «Traktandierungsbegehren» in der englischen Version der Statuten eingeführt, die jedoch nicht durch die Aktienrechtsreform bedingt wird (siehe auch unten Artikel 12).

*Erläuterungen***Absatz 1 (Anpassung der Terminologie und Bedingungen in Bezug auf Anträge):**

Der Wortlaut wird im Einklang mit dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht angepasst, um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Anträgen in die Einladung zu berücksichtigen. Eine Angleichung der Begriffe «Traktandierungsbegehren» und «Anträge» findet nur in der englischen Version der Statuten statt und wird nicht durch die Aktienrechtsreform bedingt; siehe Anmerkung zu Artikel 11 oben).

Der Wechsel vom CHF-Währungsbetrag zum USD-Währungsbetrag wird separat unter Traktandum 13. behandelt.

Absatz 2 (Anpassung der Terminologie):

Das revidierte Schweizerische Obligationenrecht verwendet den Begriff «Sonderuntersuchung» anstelle von «Sonderprüfung».

Artikel 14 / Vertretung der Aktionäre

¹ [Keine Anpassungen]

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen ~~anderen stimmberechtigten Aktionär~~ **Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht**, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ [Keine Anpassungen]

Artikel 15 und 16 / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter; Stimmrecht

[Keine Anpassungen]

Artikel 17 / Beschlüsse, Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der **absoluten** Mehrheit der **abgegebenen vertretenen** Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

² [Keine Anpassungen]

³ [Keine Anpassungen]

⁴ [Keine Anpassungen]

⁵ [Keine Anpassungen]

Artikel 18 / Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- e) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- g) **die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**
- hg) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Artikel 43 der Statuten
- i) **die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**
- jh) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
- k) **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft**
- li) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Erläuterungen

Absatz 2 (Vertretung der Aktionäre): Gemäss revidiertem Schweizerischem Obligationenrecht können sich Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften an der Generalversammlung durch Nicht-Aktionäre vertreten lassen. Die Beschränkung auf die Vertretung durch andere Aktionäre wird deshalb aufgehoben.

Erläuterungen

Absatz 1 (Anpassung der Formulierung): Der geänderte Wortlaut der Statuten entspricht dem revidierten Schweizerischen Obligationenrecht.

Beschlüsse und Wahlen werden künftig mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen entschieden und die Formulierung ändert sich von «abgegebene Stimmen» zu «vertretene Stimmen». Das Abstimmungsverfahren bleibt für UBS gleich.

Erläuterungen

Litera g), i) und k) (neu; angepasste Aufzählung der Befugnisse): Der Wortlaut wird angepasst, um der neuen Aufzählung der Befugnisse gemäss revidiertem Schweizerischem Obligationenrecht Rechnung zu tragen.

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / B. Verwaltungsrat (Abstimmung 5.3)**Artikel 19 / Anzahl Verwaltungsräte**

[Keine Anpassungen]

Artikel 20 / Amtsdauer

[Keine Anpassungen]

Artikel 21 / Organisation

[Keine Anpassungen]

Artikel 22 / Einberufung, Teilnahme¹ [Keine Anpassungen]

² Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Group Chief Executive Officer den Präsidenten schriftlich (auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel) darum ersucht.

Artikel 23 / Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der **absoluten** Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement das Präsenzquorum und die Modalitäten der Beschlussfassung fest. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit **Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen und Währungsänderungen des Aktienkapitals**.

Artikel 24 / Aufgaben, Befugnisse

[Keine Anpassungen]

Artikel 25 / Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) bis e) [Keine Anpassungen]
- f) Beschlussfassung über die Erhöhung **oder Herabsetzung** des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (**Artikel 651 Abs. 4 OR**), den Kapitalerhöhungsbericht (**Artikel 652e OR**) sowie die Feststellung von **Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen** und entsprechende Statutenänderungen.

Artikel 26 / Aufsicht, Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a) **Behandlung Überprüfung und Genehmigung** des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung, des Vergütungsberichts sowie der Quartalsabschlüsse
- b) [Keine Anpassungen]
- c) [Keine Anpassungen]

Erläuterungen

Absatz 1 (Anpassung der Formulierung nur in der englischen Version): Die englische Fassung der Statuten wird an den bestehenden Wortlaut der deutschen Fassung der Statuten angepasst. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Erläuterungen

Absatz 2 (Form eines Ersuchens): Der Wortlaut wird angepasst, um klarzustellen, dass ein schriftliches Ersuchen per E-Mail oder auf andere elektronische Weise gestellt werden kann. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Erläuterungen

Absatz 1 (Aktualisierter Wortlaut): Der Begriff «absolut» wird im Einklang mit der Streichung in Artikel 17 gestrichen.

Absatz 2 (Aktualisierter Wortlaut): Die geänderte Formulierung stellt sicher, dass nicht nur Kapitalerhöhungen, sondern auch von der Generalversammlung beschlossene Kapitalherabsetzungen und Währungsänderungen des Aktienkapitals mit einem vereinfachten Quorum durchgeführt werden können. Der Begriff «Kapitalveränderungen» umfasst Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen.

Erläuterungen

Litera f) (Aktualisierter Wortlaut): Die geänderte Formulierung stellt sicher, dass nicht nur Kapitalerhöhungen, sondern auch Kapitalherabsetzungen berücksichtigt werden. Der Begriff «Kapitalveränderungen» umfasst Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen.

Erläuterungen

Litera a) (Klarstellung in Bezug auf Berichte): Die angepasste Formulierung wird in Übereinstimmung mit der Formulierung im Organisationsreglement der UBS Group AG eingeführt und entspricht den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Artikel 27 bis 30 / Delegation, Organisation Reglement; Anzahl Mitglieder, Amtsdauer und Organisation des Vergütungsausschusses; Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses; Zeichnungsberechtigung

[Keine Anpassungen]

Artikel 31 / Mandate

¹ [Keine Anpassungen]

² Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1:

- a) [Keine Anpassungen]
- b) [Keine Anpassungen]
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Erläuterungen

Absatz 2 (Änderung des Wortlauts): Klarstellung im Einklang mit dem revidierten Recht.

Absatz 3 (Definition von «Mandate»): Gemäss dem revidiertem Schweizerischen Obligationenrecht sind nicht nur Mandate im Verwaltungsrat, sondern auch in der Geschäftsleitung und anderen vergleichbaren Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck eingeschlossen. Der angepasste Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Artikel 32 und 33 / Dauer der Verträge über die Vergütung; Darlehen

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / C. Konzernleitung (Abstimmung 5.3)

Artikel 34 und 35 / Organisation; Aufgaben, Befugnisse

[Keine Anpassungen]

Artikel 36 / Mandate

¹ [Keine Anpassungen]

² Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1:

- a) [Keine Anpassungen]
- b) [Keine Anpassungen]
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Erläuterungen

Absatz 2 (Änderung des Wortlauts): Klarstellung im Einklang mit dem revidierten Recht.

Absatz 3 (Definition von «Mandate»): Gemäss dem revidiertem Schweizerischen Obligationenrecht sind nicht nur Mandate im Verwaltungsrat, sondern auch in der Geschäftsleitung und anderen vergleichbaren Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck eingeschlossen. Der angepasste Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Artikel 37 / Dauer der Arbeitsverträge¹ [Keine Anpassungen]

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit den Mitgliedern der Konzernleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkurrenzverbote mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Deren Entschädigung darf die Gesamtvergütung durchschnittliche Jahresvergütung nicht übersteigen, welche dem betreffenden Mitglied der Konzernleitung für das während der letzten gesamt drei Geschäftsjahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wurde.

Artikel 38 / Darlehen

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 3 | Gesellschaftsorgane / D. Revisionsstelle**Artikel 39 / Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten**

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 4 | Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung, Reserven (Abstimmung 5.4)**Artikel 40 / Geschäftsjahr**

[Keine Anpassungen]

Artikel 41 / Verwendung des Bilanzgewinns

¹ Aus dem Jahresgewinn werden nach Verrechnung eines allfälligen Verlustvortrags zunächst mindestens 5% der allgemeinengesetzlichen Reserve Gewinnreserve zugewiesen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20% des Aktienkapitals beträgt.

² [Keine Anpassungen]**Artikel 42 / Reserven**

Über Entnahmen aus der allgemeinen gesetzlichen KapitalReserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

Abschnitt 5 | Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Abstimmung 5.3)**Artikel 43 / Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

[Keine Anpassungen]

Artikel 44 / Allgemeine Vergütungsgrundsätze¹ [Keine Anpassungen]

² Bei der Festlegung der individuellen Vergütung berücksichtigt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss die Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie das Ergebnis der Gesellschaft und der von ihr kontrollierten Unternehmen. Er stellt die Einhaltung der anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sicher.

³ [Keine Anpassungen]⁴ [Keine Anpassungen]*Erläuterungen*

Absatz 2 (Konkurrenzverbote): Eine Entschädigung für ein Konkurrenzverbot darf nur bezahlt werden, wenn das Konkurrenzverbot wirtschaftlich gerechtfertigt ist und der Betrag die durchschnittliche jährliche Vergütung der letzten drei Jahre nicht übersteigt. Der geänderte Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Erläuterungen

Absatz 1 (Angepasster Wortlaut): Die Vorschriften über die gesetzlichen Reserven werden an die Rechnungslegungsvorschriften angeglichen, und die Bildung und Auflösung von Reserven wird präzisiert. Der geänderte Wortlaut der Statuten trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Erläuterungen

Angepasster Wortlaut: Angleichung von «allgemeine gesetzliche Reserven» an die neue Terminologie des revidierten Schweizerischen Obligationenrechts.

*Erläuterungen***Absatz 2 (Einfügung präzisierter Sprache):**

Der präzierte Wortlaut beinhaltet einen allgemeinen Verweis auf geltendes Recht. Diese Änderung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Artikel 45 / Vergütung des Verwaltungsrats

[Keine Anpassungen]

Artikel 46 / Vergütung der Konzernleitung

¹ [Keine Anpassungen]

² [Keine Anpassungen]

³ [Keine Anpassungen]

⁴ [Keine Anpassungen]

⁵ Reicht der durch die Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus, um die Vergütung an eine Person auszurichten, die in die Konzernleitung eintritt ~~oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird~~, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, so sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied der Konzernleitung während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Gesamtbetrag für solche Zusatzbeträge darf je Vergütungsperiode 40% der während der letzten drei Jahre an die Konzernleitung ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Erläuterungen

Absatz 5 (Zusatzbetrag für die Ernennung in die Konzernleitung): Der Zusatzbetrag, der zur Anwendung kommt, wenn der von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht ausreicht, um auch die Vergütung einer Person zu decken, die nach der Generalversammlung Mitglied der Konzernleitung wird, kann künftig nur für die Ernennung neuer Mitglieder der Konzernleitung verwendet werden.

Abschnitt 6 | Bekanntmachungen und Gerichtsstand (Abstimmung 5.4)

Artikel 47 / Publikationsorgane Bekanntmachungen

¹ Die Bekanntmachungen ~~Das Publikationsorgan~~ der Gesellschaft ~~erfolgen imist das~~ Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht erfolgen. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Erläuterungen

Absatz 1 (Publikationsorgan): Offizielles Publikationsorgan bleibt das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die geänderte Formulierung wird nicht durch die Schweizerische Aktienrechtsreform bedingt.

Absatz 2 (Mitteilungen an Aktionäre): Die neue Formulierung bietet die Flexibilität, Mitteilungen an Aktionäre in alternativen Textformen zu veröffentlichen. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Publikationsmittel bestimmen. Neben der SHAB-Publikation beabsichtigt UBS derzeit, Mitteilungen an die Aktionäre auf der UBS-Webseite (www.ubs.com/agma) zu veröffentlichen und die Aktionäre per Brief zur Generalversammlung einzuladen.

Artikel 48 / Gerichtsstand

[Keine Anpassungen]

Abschnitt 7 | Offenlegungen von Sacheinlagen

Artikel 49 / Sacheinlagen

[Keine Anpassungen]

UBS Group AG
Postfach
CH-8098 Zürich

ubs.com

